

Satzung

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Böbrach der Gemeinde Böbrach, Kreis Regen (Abgrenzungssatzung) und die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken (Ortsabrundungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Böbrach folgende

Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Böbrach, Gemeinde Böbrach, werden gemäß der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 5000 ersichtlichen Darstellung festgelegt.

Betroffen sind die Grundstücke nördlich des Bärnerauweges und westlich des Bergamerweges. In die Abrundung werden die Flurnummern 196 Tfl. und 196/4 einbezogen. Der Lageplan und die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den Bestimmungen in § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Böbrach, 29. Aug. 1997
Gemeinde Böbrach

-v. Schnurbein-
2. Bürgermeister

Satzung beschlossen am: 28. Aug. 1997

Öffentl. Bekanntmachung am: 20.11.97